

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

- das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als die Rechtsmittelführerin durch das Urteil beschwert ist,
 - die Entscheidung K(2006)4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen) für nichtig zu erklären, soweit die Rechtsmittelführerin betroffen ist,
- hilfsweise*, die in Artikel 2 Buchstabe j dieser Entscheidung gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen,
- *hilfsweise* zu den Anträgen in Ziffer 1 und 2, die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen,
 - der Beklagten im Ausgangsverfahren die Kosten des gesamten Rechtsstreits aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die gegen die Entscheidung K(2006)4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen) erhobene Klage der Rechtsmittelführerin abgewiesen hat.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf folgende Gründe:

Das Gericht verletze den Anspruch der Rechtsmittelführerin auf rechtliches Gehör, die Grundsätze des Beweisverfahrens sowie die Begründungspflicht im Hinblick auf die getroffene Entscheidung. Das angefochtene Urteil stütze sich zur Begründung der Kartellbeteiligung der Rechtsmittelführerin zentral auf die handschriftlichen Notizen von einem einzigen Zeugen und auf eine Kronzeugenerklärung, ohne auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zu diesen Dokumenten auch nur einzugehen. Die Rechtsmittelführerin habe die Richtigkeit der Dokumente ausdrücklich in Zweifel gezogen (der Zeuge habe an den deutschen Treffen nicht teilgenommen und besitze keine Deutschkenntnisse).

Das Gericht hätte Beweis über die Richtigkeit der Notizen des Zeugen und der Kronzeugen erheben müssen. Indem das Gericht diese Notizen und die Kronzeugenerklärung ohne Beweiserhebung über deren Richtigkeit als Beweismittel zugrunde legt, verstoße es gegen die Grundsätze des Beweisverfahrens.

Das angefochtene Urteil verletze Art. 81 Abs. 1 EG insoweit, als das Gericht festgestellt habe, dass die Rechtsmittelführerin am 30. April 1999 an einem Treffen mit „wettbewerbswidrigem

Charakter“ teilgenommen hat. Darüber hinaus verletze das angefochtene Urteil Art. 23 Abs. 1 VO 1/2003, sofern die Teilnahme an diesem Treffen bei der Bemessung der Bußgeldhöhe berücksichtigt wurde. Das Gericht stelle zu diesem Treffen lediglich fest, dass die Beweismittel „eher“ auf einen wettbewerbswidrigen als auf einen wettbewerbskonformen Zweck hinweisen. Somit verletze das Gericht den von ihm selbst gesetzten Beweismaßstab, der den sicheren und zweifelsfreien Nachweis eines Verstoßes erfordert.

Die Feststellung des wettbewerbswidrigen Charakters des Treffens vom 30. April 1999 wirke sich auf die Höhe des verhängten Bußgelds aus. Die Einbeziehung dieses Treffens diene als Nachweis für die Teilnahme der Rechtsmittelführerin an einem Kartell für Pressfittings. Auf dieser Grundlage werde der Umsatz der Rechtsmittelführerin bei Pressfittings bei Festlegung des Ausgangsbetrags für die Bußgeldbemessung mit einem um das Elfache höheren Betrag festgesetzt.

Im Hinblick auf die Einbeziehung der Pressfittingsumsätze offenbare das Urteil zudem einen Begründungsmangel und verstoße gegen Denkgesetze. Die Verhängung eines Bußgelds von über EUR 50 Mio. werde in Rn. 85 des angefochtenen Urteils letztlich nur auf zwei Treffen gestützt, deren Bezug zu Pressfittings in zwei Halbsätzen abgehandelt und ohne jegliche Beweiswürdigung festgestellt werde. Das Gericht nehme ferner an, dass die Rechtsmittelführerin an kartellrechtswidrigen Absprachen zu Pressfittings während des Treffens am 30. April 1999 beteiligt war, obwohl das Gericht zugleich feststelle, dass noch bis Juli 2000 unter den Wettbewerbern debattiert wurde, ob Pressfittings (bei denen die Rechtsmittelführerin über ein Monopol verfügte) überhaupt Gegenstand eines Kartells sein sollen.

Schließlich verletze das angefochtene Urteil den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Kommission wende — mit Billigung des Gerichts — die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen wie folgt an: Zunächst werde ein Ausgangsbetrag unter Berücksichtigung der Pressfittingsumsätze festgesetzt, obschon Pressfittings auch nach den Feststellungen des Gerichts nur in den Jahren 2000 und 2001 Gegenstand einer Kartellabsprache sein konnten. Sodann werde aufgrund der gesamten behaupteten Dauer der Kartellbeteiligung der Rechtsmittelführerin (neun Jahre und drei Monate) der Ausgangsbetrag um 90 % erhöht. Indem die Pressfittingsumsätze somit für den gesamten Zeitraum und nicht bloß für die allenfalls maßgeblichen letzten einviertel Jahre zugrunde gelegt worden seien, verstoße die Festsetzung der Bußgeldhöhe gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Juni 2011 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 22. März 2011 in der Rechtssache T-233/09, Access Info Europe/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-280/11 P)

(2011/C 238/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Maganza, B. Driessen, Cs. Fekete)

Andere Verfahrensbeteiligte: Access Info Europe, Hellenische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, mit dem die Entscheidung des Rates, den Zugang der Öffentlichkeit zu dem angeforderten Dokument zu verweigern, für nichtig erklärt wurde,
- über die Punkte, die Gegenstand dieses Rechtsmittels sind, abschließend zu entscheiden und
- dem Kläger der Rechtssache T-233/09 die Kosten aufzuerlegen, die dem Rat aus jener Rechtssache und diesem Rechtsmittel entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Vorab weist der Rat darauf hin, dass die angefochtene Entscheidung vom 26. Februar 2009 vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 erlassen worden sei. Entsprechend sei für Zwecke dieses Verfahrens das auf dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft beruhende Vertragswerk vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon anzuwenden.

Erstens habe das Gericht die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung 1049/2001 rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewandt, da sein Ergebnis im Widerspruch zu den anwendbaren Vertragsbestimmungen stehe und insbesondere die Grenzen des Grundsatzes umfassenden Zugangs zu Gesetzgebungstätigkeiten der Organe missachte, die zur Wahrung der Wirksamkeit ihrer Entscheidungsprozesse im Vertrag festgelegt seien und sich im Sekundärrecht widerspiegeln.

Zweitens stünden die Erwägungen des Gerichts im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs, die dem Organ erlaube, sich auf allgemeine Überlegungen zu stützen.

Drittens habe das Gericht auf den vorliegenden Fall rechtsfehlerhaft den Maßstab des in „rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hinreichenden“ Nachweises angewandt, um die Gründe zu überprüfen, die der Rat zur Rechtfertigung der Berufung auf die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung vorgebracht hatte. Dem Gericht seien in seiner Beurteilung Rechtsfehler unterlaufen, soweit es den Nachweis einer Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses verlangt habe, die Bedeutung der frühen Phase des Entscheidungsprozesses bei der Beurteilung der Wirkung einer Verbreitung der vollständigen Fassung nicht erkannt habe und es versäumt habe, die Vertraulichkeit des angeforderten Dokuments zu berücksichtigen.

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 8. Juni 2011 — EMS Bulgaria TRANSPORT OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“, grad Plovdiv, pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Plovdiv bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

(Rechtssache C-284/11)

(2011/C 238/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EMS Bulgaria TRANSPORT OOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“, grad Plovdiv, pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Plovdiv bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 179 Abs. 1, 180 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ sowie der im Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2008, Ecotrade (C-95/07 und C-96/07), behandelte Effektivitätsgrundsatz auf dem Gebiet der indirekten Steuern dahin auszulegen, dass sie eine Ausschlussfrist wie die im vorliegenden Fall nach Art. 72 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes (in der Fassung von 2008), die nur für die Empfänger von Lieferungen, gegen die der Steueranspruch vor dem 1. Januar 2009 entstand, durch § 18 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Mehrwertsteuergesetzes bis Ende April 2009 verlängert wurde, zulassen, wobei die im Ausgangsstreit vorliegenden Umstände zu berücksichtigen sind, nämlich
 - das Erfordernis nach nationalem Recht, dass eine Person, die einen innergemeinschaftlichen Erwerb bewirkt hat und nicht nach dem Mehrwertsteuergesetz registriert ist, sich freiwillig registrieren lassen muss, obwohl sie die Bedingungen für eine zwingende Registrierung als Voraussetzung für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts nicht erfüllt;
 - die neue Regelung des Art. 73a des Mehrwertsteuergesetzes (in Kraft seit dem 1. Januar 2009) wonach das Vorsteuerabzugsrecht unabhängig davon zu gewähren ist, ob die Frist gemäß Art. 72 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes eingehalten wurde, wenn der Steueranspruch gegen den Empfänger der Lieferung entstanden ist, sofern die Lieferung nicht verheimlicht wurde und die Buchhaltung Angaben über sie enthält;